

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der im Jahr 1921 gegründete Verein führt den Namen „Heimatverein Heiden 1921 e. V.“.
Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Coesfeld unter der Nummer VR 3444 eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in 46359 Heiden/Westfalen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit und Gebiet des Vereins

1. Der Verein befasst sich mit Heimatkunde und Heimatpflege. Er will dabei Überliefertes und Neues sinnvoll vereinen, pflegen und weiterentwickeln, damit Kenntnis der Heimat, Verbundenheit mit ihr und Verantwortung für sie in der Bevölkerung auf allen dafür in Betracht kommenden Gebieten geweckt, erhalten und gefördert werden.
Dieses Ziel soll durch die eigene Arbeit des Vereins und durch enge Zusammenarbeit mit den örtlichen Behörden, anderen Vereinen, Einrichtungen und Nachbarschaften und der Zusammenarbeit mit dem Westfälischen Heimatbund, dem der Verein angeschlossen ist, erreicht werden.
Der Verein ist Mitglied des Westfälischen Heimatbundes.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Tätigkeit des Vereins dient unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein erstrebt keinen materiellen Gewinn.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Keine Personen oder Einrichtungen dürfen durch Zuwendungen, die dem Verein fremd sind, oder durch übermäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Jede Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich und wird nicht vergütet; bare Ausgaben, die im Interesse des Vereins gemacht werden, können erstattet werden.
3. Der Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Heiden.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- a) aktiven Mitgliedern,
 - b) passiven (fördernden) Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.
- Aktives und passives Mitglied kann auch eine juristische Person sein.
Die Zugehörigkeit eines Mitglieds zu einem anderen Heimatverein steht der Vereinsmitgliedschaft nicht entgegen.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein ist durch schriftliche Beitrittserklärung bei dem Vorstand zu beantragen.
Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
Wird der Antrag nicht innerhalb von sechs Wochen abgelehnt, ist der Beitritt wirksam.
Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen; einer Begründung bedarf es nicht.
2. Passives Mitglied kann jede Person werden, die den Vereinszweck unterstützen will, ohne selbst aktiv mitzuarbeiten.

3. Zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden können Personen ernannt werden, die sich besonders um den Verein oder die von ihm verfolgten Ziele verdient gemacht haben.
Die Vereinsmitgliedschaft ist nicht Voraussetzung für die Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzenden.
Das Vorschlagsrecht zur Ernennung hat jedes Vereinsmitglied.
Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds,
 - durch freiwilligen Austritt,
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - durch Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt kann jederzeit erfolgen.
Er ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Bei einem Austritt während des laufenden Geschäftsjahres besteht kein Anspruch auf Beitragserstattung.
3. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere dann, wenn es die Interessen des Vereins schädigt oder seinen Pflichten unentschuldigt nicht nachkommt.
Der beabsichtigte Ausschluss ist dem Mitglied vorher schriftlich unter Angabe der Gründe anzudrohen.
Nachdem dem Mitglied zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, entscheidet der Vorstand durch Beschluss über den Ausschluss.
Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
Das Mitglied kann dem Ausschluss innerhalb von einem Monat nach Erhalt der Mitteilung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand widersprechen. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung mit bindender Wirkung über den Ausschluss.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sein Stimmrecht auszuüben und Anträge zu stellen sowie sich in Vereinsangelegenheiten an den Vorstand zu wenden. Es hat Anrecht auf alle Vorteile, die der Verein aus eigener Kraft wie als Mitgliedsverein des Westfälischen Heimatbundes zu leisten vermag.
In der Mitgliederversammlung sind nur die aktiven Mitglieder stimmberechtigt; das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Ziele und Zweck des Vereins nach Kräften zu unterstützen und zu fördern, bei der Arbeit des Vereins mitzuwirken und jeweils bis zum 1. April den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu zahlen.
Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragszahlung befreit, auch wenn sie als aktive Mitglieder dem Verein angehören.
Der Vorstand kann im Einzelfall ein Mitglied von der Einhaltung seiner Pflichten befreien.
Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben.

§ 7

Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Beirat

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (Generalversammlung, Jahreshauptversammlung) ist das oberste Vereinsorgan. Mitgliederversammlungen sind entweder ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlungen.
Sie ist für alle Angelegenheiten zuständig, die in dieser Satzung dem Vorstand nicht ausdrücklich zugewiesen sind.
2. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - d) Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - e) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
 - g) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
 - h) Beratung und Beschlussfassung über Anträge,
 - i) Entscheidung über den Widerspruch bei Ausschluss eines Mitgliedes,
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
3. An der Mitgliederversammlung können alle Mitglieder im Sinne des § 3 teilnehmen, das Wort ergreifen und Anträge stellen. Stimmberechtigt sind nur aktive Mitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen und von einem Mitglied des Vorstands geleitet, das vom Vorstand dazu bestimmt wurde.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet mindestens einmal im Jahr statt und zwar nach Möglichkeit im ersten Quartal.
Die Einberufung erfolgt schriftlich (auch elektronischer Postversand, d. h. E-Mail-Versand oder per Fax) unter Angabe von Ort, Zeit und Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche.
6. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 3 Tage vorher beim Vorstand in Textform eingereicht werden.
In der Versammlung gestellte Anträge können mündlich begründet werden.
Eine sofortige Beschlussfassung über solche Anträge findet statt, wenn zuvor ihre Dringlichkeit von der Versammlung beschlossen wird.
7. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins sind davon ausgeschlossen.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung ist vom Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung festzustellen.
9. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
Er hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens 1/10 der aktiven Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
10. Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme; Vertretung ist unzulässig.
11. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt öffentlich durch Handzeichen, bei Wahlen auf Antrag geheim.

12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und einem weiteren vom Vorstand bestimmten Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen ist.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier bis sieben Mitgliedern.
Die Zahl der Mitglieder des Vorstands wird durch die Mitgliederversammlung vor der Wahl des Vorstands festgelegt.
Der Vorstand regelt die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder selbst. Soweit bestimmte Aufgaben längerfristig von einzelnen Vorstandsmitgliedern wahrgenommen werden sollen (z.B. Kassenführung) gibt der Vorstand diese Zuständigkeiten den Mitgliedern transparent bekannt.
2. Die Mitglieder des Vorstands sind Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB.
Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
3. Vor der Wahl des Vorstands wird die Zahl der Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung festgelegt.
Ferner wird von der Mitgliederversammlung bestimmt, ob die Vorstandsmitglieder in Blockwahl oder in Einzelwahl bestimmt werden.
Bei der Blockwahl können nur Wahlvorschläge gewählt werden, die so viele Bewerber enthalten, wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Bei der Blockwahl hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Gibt es nur einen Wahlvorschlag sind die Bewerber des Wahlvorschlags gewählt, wenn er mehr Ja als Nein Stimmen erhält. Gibt es mehrere Wahlvorschläge, sind die Bewerber des Wahlvorschlags mit den meisten Stimmen gewählt.

Vorstandsmitglied kann nur ein aktives Vereinsmitglied sein.
Eine Wiederwahl ist beliebig oft zulässig.
4. Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit von seinem Amt zurücktreten oder von der Mitgliederversammlung abgewählt werden.
Die Abwahl ist nur wirksam, wenn die Mitgliederversammlung zugleich einen Nachfolger in den Vorstand wählt.
Jedes Vorstandsmitglied, das freiwillig vorzeitig aus dem Amt ausscheidet, soll sein Amt bis zur Wahl eines Nachfolgers, längstens bis zum Ablauf der Wahlperiode, weiterführen.
5. Ein in Blockwahl gewählter Vorstand ist insgesamt neu zu wählen, sofern weniger als vier Vorstandsmitglieder ihr Amt fortführen. Im Übrigen findet bei einem in Blockwahl gewählten Vorstand eine Einzelwahl vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedener Vorstandsmitglieder nur auf Vorschlag des Vorstands statt. Auf diese Weise nachgewählte Vorstandsmitglieder üben ihr Amt bis zur Neuwahl des gesamten Vorstands aus.
Bei einem in Einzelwahl gewählten Vorstand werden vor Ablauf ihrer Amtszeit ausgeschiedene Vorstandspositionen auf der nächsten Mitgliederversammlung neu gewählt.
6. Nach Ablauf ihrer Amtsdauer bleiben die Vorstandsmitglieder im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins.
Er nimmt alle Aufgaben des Vereins wahr, die durch diese Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen auszuführen.
Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben im Einzelfall Vereinsmitglieder heranziehen.
2. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der er die Einberufung der Vorstandssitzungen regelt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, anderenfalls ist eine neue Sitzung anzuberaumen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Vertretung der Vorstandsmitglieder ist unzulässig.

§ 11

Beirat

- 1) Dem Beirat gehören an:
 - a) die Ehrenvorsitzenden,
 - b) der Bürgermeister der Gemeinde Heiden,
 - c) bis zu 15 von der Mitgliederversammlung gewählte Vereinsmitglieder
- 2) Die Mitglieder des Beirats können in Blockwahl gewählt werden. Die Regelungen über die Wahl des Vorstands gelten entsprechend.
- 3) Aufgabe des Beirats ist es, den Vorstand beratend zu unterstützen.
Zu diesem Zweck kann der Beirat zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.

§ 12

Arbeitskreise

1. Zur Durchführung besonderer Aufgaben können Arbeitskreise gebildet werden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
2. Die Arbeitskreise regeln ihre Arbeitsweise selbst.
3. Die Arbeitskreise sind dem Vorstand verantwortlich.
4. Ihre Amtsdauer endet mit der Erledigung der ihnen gestellten Aufgabe.

§ 13

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig.
Sie haben alljährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung das Kassenwesen des Vereins zu prüfen und über das Ergebnis ihrer Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Zur Auflösung ist eine Mehrheit von ¾ der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

2. Der Beschluss ist dem Westfälischen Heimatbund und dem zuständigen Kreisheimatpfleger sowie den Verbänden und Vereinigungen mitzuteilen, denen der Verein angehört. Die Auflösung sollte auch der zuständigen politischen Gemeinde mitgeteilt werden.
3. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Heiden. Sie hat es zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung und im Sinne dieser Satzung im Arbeitsgebiet des Vereins zu verwenden.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 07. 11. 2023 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden.
Ihre Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Coesfeld ist am 07.03.2024 erfolgt.
Mit dem Tage der Eintragung ist die bisherige Satzung außer Kraft und die vorstehende in Kraft getreten. Die Jahreshauptversammlung war am 13.03.2024.
Das Datum der Abstimmung ist: 13.05.2024.

Heiden/Westfalen, den 19.04.2025

<u>1. Teamsprecher – Leitung und Organisation</u>	<u>Johann Lensing</u>	<u>25.03.1954</u>
<u>2. Teamsprecher – Koordination und Öffentlichkeitsarbeit</u>	<u>Johannes Schwitte</u>	<u>21.08.1954</u>
<u>3. Berichtswesen und Schriftführung</u>	<u>Annegret Klümper</u>	<u>26.09.1956</u>
<u>4. Terminplanung Heimathaus und Finanzwesen</u>	<u>Maria Thesing</u>	<u>24.09.1956</u>
<u>5. Finanzwesen und Kassenführung</u>	<u>Josef Brinkhaus</u>	<u>29.08.1955</u>
<u>6. Familienforschung und Heidener Geschichte</u>	<u>Angelika Brösterhaus</u>	<u>16.05.1960</u>